PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 13. September 2005, von 18.00 Uhr bis 19.20 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem überwiegenden Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

14. ordentliche GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesend: VM Simon Aschaber, GR Christl Bernhofer, GR Franz Egger, GR Alois Foidl, GR August Golser, VM Johann Grander, GRE Christl Hauser (ab 18.02 Uhr), GR Reinhard Hechenberger, GR Johannes Hofinger, GR Roman Jöchl, VM Renate Kammerlander, GRE Manfred Kecht, GR Armin Mächtlen, GR Josef Mayr, Bgm.-Stv. Hans-Peter Springinsfeld, GRE Robert Steger, GR Heidi Wimer, Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

Tagesordnung

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. Berichtigungen, Ergänzungen und Genehmigung der Niederschrift über die 13. GRS

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO) gestützten Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
2) Namhaftmachung eines Ersatzmitgliedes eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes (§ 79 Abs 3 iVm Abs 1 TGWO)
3) Erwerb eines Staplers für den Bauhof
4) Hunde: Leinenzwang und Kotentfernungspflicht: Korrektur der Strafbestimmungen

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) BAUAUSSCHUSS
   a) Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 151/2, KG St. Johann in Tirol (Tschollhaus)
   b) Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol (Stöckl)

2) SPORTAUSSCHUSS
   a) Vergabe der restlichen Jahressubvention

3) FINANZAUSSCHUSS
   a) Änderung der Vergnügungssteuersatzung

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VII. Abgabenangelegenheiten

VIII. Personalangelegenheiten

IX. Rechtsmittelverfahren

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er zu Tagesordnungspunkt V.1) „*Berichte und Anträge der Ausschüsse – BAUAUSSCHUSS*“ befangen ist. Er ändert die Abfolge der Tagesordnung gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 dahingehend ab, dass der bezeichnete Verhandlungsgegenstand bei ansonsten unveränderter Tagesordnung als letzter Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Beschluss (18:0):

Die Tagesordnung wird genehmigt. Das Vorgehen des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. BERICHTIGUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 13. GRS

Beschluss (18:0):

Die Niederschrift über die 13. Gemeinderatssitzung wird genehmigt.

Christl Hauser kommt am Ende dieses Tagesordnungspunktes zur Gemeinderatssitzung, sodass nunmehr 19 Gemeinderäte anwesend sind.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

„Vorinformation". Der Bürgermeister verliest ein Schreiben von Ing. Alfred Neuner betreffend eine „Vorinformation Biomasseheizkraftwerk St. Johann in Tirol und Umgebung" und sagt in diesem Zusammenhang die „volle Unterstützung" der Marktgemeinde St. Johann in Tirol für dieses Projekt zu.

Trixlgründe. Der Bürgermeister berichtet über den Verkauf des „vorderen Gewerbegrundes" an zwei St. Johanner Jungunternehmer.

Hochwasserspenden. Der Bürgermeister berichtet über Spenden der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Gemeindevorstandsbeschlüsse) an vom Hochwasser betroffene Gemeinden über insgesamt EUR 34.000,00. Dies sei auf jeden Fall angebracht gewesen, zumal bekannt sei, wie knapp St. Johann in Tirol am „großen Ereignis" vorbeigegangen sei.

Hochwasserschutz/Hochwasserschutzbauten. „Gott sei Dank" seien für die Verbauung der Großache/Reither Ache finanzielle Mittel in Höhe von EUR 9.212.453,00 genehmigt worden; der Gemeindeanteil liege bei EUR 552.647,00. Der entsprechende Auftrag werde Ende November 2005/Anfang Dezember 2005 bei der Sitzung der „Großachengeneralversammlung" vergeben. Hinsichtlich der Fieberbrunner Ache sei festzuhalten, dass das Detailprojekt Ende des Jahres fertig gestellt sei. Im Anschluss daran bedürfe es eines Gemeinderatsbeschlusses; danach könnten die Grundverhandlungen begonnen werden. Die Planungskosten in Höhe von EUR 183.564,86 seien von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vorfinanziert worden, wobei ein Betrag von EUR 70.000,00 noch nicht ausbezahlt worden sei. Die Gesamtbaukosten würden etwa EUR 2.800.000,00 betragen.

Im Anschluss verliest der Bürgermeister Teile eines Schreibens von Bernard Ingenieure, ZT-Gesellschaft m.b.H. und Sicherheitstechnisches Zentrum, Bahnhofstraße 19, 6060 Hall in Tirol (Anhebung der HQ-Werte[1] für die Fieberbrunner Ache). Aus diesem Grund habe es eine Veränderung der Prioritäten (weg von der Fieberbrunner Ache) gegeben; nichtsdestotrotz müsse die Verbauung dieses Flusses zügig in Angriff genommen werden.

Das Steinerbachl müsse anlässlich eines großen Projektes „drangehängt" werden.

Tagesstandslisten. Der Bürgermeister verliest die Tagesstandslisten für die Monate Juli und August 2005.

---

[1] HQ = Hochwasserquotient. Hochwasser werden zumeist als Ereignisse mit Wiederkehrsintervallen angegeben. So bedeutet beispielsweise ein HQ_{30} ein Ereignis, das statistisch gesehen in 30 Jahren einmal auftritt.

Verlesung von Dankesschreiben. Der Bürgermeister verliest jeweils Schreiben der Stadtgemeinde Wörgl sowie der Marktgemeinde Mittersill, in welchem sich die beiden Gebietskörperschaften für die erhaltenen Spenden (EUR 12.000,00 bzw. EUR 2.000,00) bedanken.

IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO) gestützten Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

Beschluss (19:0):

Nachstehende dringende Verfügung des Bürgermeisters wird gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 600/05 – 285b) [Baustellenausfahrt Bahnhofweg]

Beschluss (19:0):

Nachstehende dringende Verfügung des Bürgermeisters wird behoben:

- 600/05 – 259) [Halte- und Parkverbot beim neuen Krankenhausparkplatz]

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a StVO 1960 wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Für den im Lageplan der Architektengruppe P3, M 1:500, vom 27. Juli 2005, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, rot umrandeten Parkplatz des Bezirkskrankenhauses St. Johann in Tirol auf Gp. 26/10, KG St. Johann in Tirol, im Bereich zwischen Brauweg und Bahnhofsweg nächst Kashaus, gilt:

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Berechtigte“ gemäß § 54 StVO 1960

Die Vorschriftszeichen samt Zusatztafeln sind entsprechend den blau markierten Punkten auf dem bezeichneten Lageplan aufzustellen.

§ 2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Der bezeichnete Lageplan der Architektengruppe P3 ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage A angeschlossen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 durchgeführt worden ist.

2) Namhaftmachung eines Ersatzmitgliedes eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes (§ 79 Abs 3 iVm Abs 1 TGWO)

Aufgrund des Ausscheidens von Gerhard Hauser (ehemaliges Ersatzmitglied des stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes Renate Kammerlander) aus dem Gemeinderat ist ein neues Ersatzmitglied von Renate Kammerlander zu wählen. Die Wahl des Ersatzmitgliedes eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes erfolgt gemäß § 79 Abs 3 TGWO 1994 in sinngemäßer Anwendung des § 79 Abs 1 TGWO 1994 durch Namhaftmachung. Die Namhaftmachung ist diesem Protokoll als Anlage B angeschlossen. Zu beachten ist, dass das Ersatzmitglied Eva Hirnsberger nur das Mitglied Renate Kammerlander vertreten kann.

3) Erwerb eines Staplers für den Bauhof

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erwirbt von der Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H., Holzriedstraße 29, 6960 Wolfurt, einen Jungheinrich Diesel-Gabelstapler Typ DFG 430 zu einem Preis von brutto EUR 36.300,00.
HHSt. 852-040

4) Hunde: Leinenzwang und Kotentfernungspflicht: Korrektur der Strafbestimmungen

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

§ 1. § 5 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 21. März 2000 über das Halten von Hunden hat wie folgt zu lauten:

„**Strafbestimmungen**

§ 5. (1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 43/2003, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

§ 1. § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 21. März 2000 betreffend den Leinenzwang für Hunde hat wie folgt zu lauten:

„**Strafbestimmungen**

§ 2. Wer der Anordnung des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs 1 lit d iVm § 23 Abs 2 iVm § 23 Abs 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 82/2003, vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

Festgehalten wird, dass aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters zu Tagesordnungspunkt V.1) die unter V.1.a) und V.1.b) genannten Verhandlungsgegenstände bei ansonsten unveränderter Tagesordnung erst am Schluss der Gemeinderatssitzung behandelt werden (siehe hiezu auch Seite 2 dieses Protokolls [= laufende Seite 182]). Die entsprechenden Ausführungen finden sich somit am Schluss des Gemeinderatsprotokolls.

1) BAUAUSSCHUSS

a) Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 151/2, KG St. Johann in Tirol (Tschollhaus)

Siehe hiezu die Ausführungen am Ende des Gemeinderatsprotokolls.

b) Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol (Stöckl)

Siehe hiezu die Ausführungen am Ende des Gemeinderatsprotokolls.

2) SPORTAUSSCHUSS

a) Vergabe der restlichen Jahressubvention

Beschluss (19:0)

Die Sportvereine SK Intersport XL St. Johann in Tirol; Ski-Club St. Johann in Tirol, Österreichischer Alpenverein, Tischtennisverein TTV Raika St. Johann, Tennisclub St. Johann, Taekwondo-Verein St. Johann, Wassersportverein St. Johann, EHC St. Johanner Eisbären, Schützengilde St. Johann in Tirol, ÖTB-Turnverein St. Johann in Tirol, Radunion St. Johann in Tirol, Badmintonclub St. Johann/Kitzbühel, Fit-Gym Verein für Sport & Freizeit, Modellsportclub St. Johann

in Tirol, Karate-Dojo-Pitt sowie TC Panorama Badewelt erhalten für das Jahr 2005 eine Restsubvention in Höhe von EUR 14.255,00. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Jahressubvention für die Sportvereine für das Jahr 2005 in Höhe von insgesamt EUR 40.610,00 und den bereits ausbezahlten Förderungen in Höhe von EUR 26.355,00, das sind 70 % der Jahressubvention 2004.
HHSt. 269-757

3) FINANZAUSSCHUSS
b) Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschluss (19:0)

V E R O R D N U N G

§ 1. Die Vergnügungssteuersatzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. Juli 1982, 13. Juli 1999 sowie vom 19. Oktober 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat wie folgt zu lauten:

„**§ 1.** Alle Vergnügungen mit Ausnahme von sportlichen Veranstaltungen sind vergnügungssteuerpflichtig."

2. § 2 hat wie folgt zu lauten:

„**§ 2.** (1) Die Vergnügungssteuer beträgt, sofern nicht Abs. 2 zur Anwendung gelangt, 25 v.H. jenes Entgeltes, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird. Bälle, das sind gehobene, festliche gesellschaftliche Tanzveranstaltungen, sind auf jeden Fall nach Abs. 1 zu behandeln.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt bei nachstehenden Vergnügungen 10 v.H. jenes Entgeltes, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird:

a) **Musik**, das ist die künstlerische Erzeugung akustischer Ereignisse. Nicht als Musik im Sinne dieser Verordnung gilt die Wiedergabe akustischer Ereignisse durch Tonträger.
b) **Tanz**, das ist jede Art spielerisch-rhythmischer Körperbewegung, die Musik- oder Geräuschbegleitung interpretiert, begleitet oder auch Teil davon ist.
c) **Theater**, das ist die Vorstellung bzw. die Aufführung der darstellenden Kunst. Als Theater gelten insbesondere dessen verschiedenen Aktionen, wie da sind Sprechtheater (Tragödie, Komödie und Schauspiel), Musiktheater (Oper, Operette und Musical), Tanztheater (Ballett und Tanzperformance) sowie Performance (vereint oft verschiedene Theatersparten).
d) **Film**, das ist eine Kunstform, die ihren Ausdruck in der Produktion bewegter Bilder findet. Als Film im Sinne dieser Verordnung gelten nur Bilder, die mit einem Projektor auf eine Leinwand geworfen werden, von wo aus sie der Betrachter wahrnimmt. Ferner gelten Diavorträge als Filme im Sinne dieser Verordnung.

e) **Vortrag**, das ist eine Rede vor einem Publikum.
f) **Lesung**, das ist ein gesprochener Vortrag nach einer schriftlichen Vorlage.
g) **Rezitation**, das ein künstlicher Vortrag einer Dichtung
h) **Deklamation**, das ist ein kunstgerechter Vortrag (einer Dichtung).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegt nachstehender Antrag der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ vor:

Antrag zur 14. ord. Gemeinderatssitzung am 13. September 2005

VVT Jahresticket St.Johann/Tirol – Innsbruck

Die Gemeinde St.Johann in Tirol nimmt heuer am autofreien Tag am 22. September 05 teil. Jede Gemeinde, die an dieser Aktion teilnimmt, verpflichtet sich zur Umsetzung einer Maßnahme, die zur Verkehrsverminderung von PKW und LKW beiträgt.
Die Grünen beantragen daher den Ankauf eines VVT – Jahrestickets von St.Johann/Tirol nach Innsbruck.
Jeder St. Johanner Bürger, jede St.Johanner Bürgerin kann sich das Jahresticket nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt für einen Tag abholen und leihen und damit gratis mit den ÖBB bzw. Bussen nach Innsbruck und retour reisen.

Kosten für die Gemeinde: € 1.531,- mit Stadtverkehr Innsbruck

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines VVT – Jahrestickets St.Johann in Tirol – Innsbruck und dessen Verwaltung durch die Gemeinde beschließen.

VM Siegfried pürstl	GR Heidi Wimer	GR Johannes Hofinger

Nach kurzem Bericht von Johannes Hofinger und kurzer Diskussion findet der Antrag entsprechende Zustimmung. Hinsichtlich der Verteilung der VVT-Jahreskarte in zeitlicher Hinsicht gelte „Da Gschwinda, da Gsinda“. Die Karte sollte jeweils nur für einen Tag ausgegeben werden. Der Bürgermeister verweist darauf, dass die genauen Regeln in organisatorischer Hinsicht von der Verwaltung ausgearbeitet werden sollen.

Beschluss (19:0):

Dem Antrag wird gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt und behandelt wie folgt: Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erwirbt eine VVT-Jahreskarte für die Strecke St. Johann in Tirol – Innsbruck samt Stadtverkehr Innsbruck, welche allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern von St. Johann in Tirol (Hauptwohnsitzerfordernis) gegen vorherige Anmeldung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Administration dieses Beschlusses obliegt der Verwaltung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, welche hiefür nähere organisatorische Regeln aufzustellen hat.
Bedeckung aus dem Rechnungsüberschuss (HHSt. 990+963)

Der bezeichnete Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage E bei.

Es liegen nachstehende Anfragen der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ vor:

Anfragen zur 14. ord. Gemeinderatssitzung am 13. September 2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Beantwortung nachfolgender Fragen:

Ausweichparkplatz/Personalparkplatz Krankenhaus:
Wird der so genannte Ausweichparkplatz für die Bediensteten des Bezirkskrankenhauses St. Johann unmittelbar nach der Fertigstellung der Tiefgarage wieder in den ursprünglichen Zustand bebracht?

Kinderkrippe:
Ist der Zeitplan für die Übersiedelung und Eröffnung der neuen Kinderkrippe im alten Musikheim für 2006 aufrecht zu halten?

Sozial- und SeniorInnenzentrum:
Wann ist mit dem Baubeginn, bzw. mit der Fertigstellung des neuen Um- und Zubaues des Sozial- und SeniorInnenzentrums zu rechnen?

VM Siegfried pürstl	GR Heidi Wimer	GR Johannes Hofinger

Der Bürgermeister beantwortet diese Anfragen wie folgt:

Der so genannte Ausweichparkplatz beim Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol werde unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen (Neubau Tiefgarage sowie Erweiterung Pflegeheim) wieder in den „ursprünglichen Zustand“ gebracht.

Der Zeitplan für die Übersiedlung und Eröffnung der neuen Kinderkrippe im Jänner 2006 sei „einwandfrei“ zu halten.

Hinsichtlich des Sozial- und Seniorenzentrums sei Baubeginn im Frühling 2006, Baufertigstellung Mitte 2007

Die bezeichnete Anfrage liegt diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage F bei.

Weitere Anfragen. Der Bürgermeister verweist darauf, dass auch umfangreiche Anfragen zu den Themen sprachliche Frühförderung in Kindergärten sowie zur Nachmittagsbetreuung von Kindern vorliegen (Anlagen G und H des Gemeinderatsprotokolls). Er habe indes mit Hannes Hofinger im Vorfeld vereinbart, dass er nur die allgemeine Situation erörtern werde und die konkrete Beantwortung der Fragen bei Bedarf auf die nächste Gemeinderatssitzung verlege, da eine entsprechende Vorbereitung nicht mehr möglich gewesen sei.

Hinsichtlich der Nachmittagsbetreuung finde derzeit eine Bedarfserhebung in den Schulen statt. Sollte ein entsprechender Bedarf festgestellt werden, sei der Schulausschuss entsprechend gefordert. Erste Maßnahmen seien (aufgrund des rechtlichen Rahmens)[2] jedoch frühestens im Schuljahr 2006/2007 möglich.

Zur Frühförderung führt der Bürgermeister aus, dass die Erhebungen durch den Bezirksschulrat durchgeführt werden. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol werde von deren Ausgang in Kenntnis gesetzt. Die Frühförderung betreffe nur ausländische Kinder mit sprachlichen Defiziten. Wie die Frühförderung konkret aussehe, stehe derzeit noch nicht fest. Bei Vorliegen der entsprechenden Informationen werde der Schulausschuss sich mit der Materie auseinandersetzen.

Gemeinderatsausflug. Der Bürgermeister erkundigt sich nach den Modalitäten des nächsten Gemeinderatsausfluges (eventuell Eintagesausflug in die Allianzarena in München samt Businessführung im Oktober 2005 samt Besuch der Bundesgartenschau [BUGA 05]). Sämtliche Fußballspiele seien indes ausverkauft. Der Vorschlag findet dennoch Zustimmung. Der Bürgermeister meint, er gehe „der Sache nach“.

Sonderpädagogisches Zentrum. Johann Grander erkundigt sich nach der Vergabe der Planungsaufträge für den Neubau des Sonderpädagogischen Zentrums. Der Bürgermeister antwortet, dies habe in der Verantwortung der 16 Sprengelbürgermeister gelegen. Nachdem die Marktgemeinde St. Johann in Tirol nunmehr Bauherrin sei, habe diese nun die Aufträge zu vergeben.

---

[2] Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens zeichnet sich insbesondere durch eine überaus kasuistische Regelungsweise aus. Dies kann als Ausfluss der politischen Bedeutung, die dem Schulwesen beigemessen wird, gedeutet werden.

Fuldabrück. Johann Grander drückt seine Hoffnung auf zahlreiche Teilnahme an der Reise in die Partnerstadt Fuldabrück (30. September 2005 – 2. Oktober 2005) aus.

„Spiel-mit-mir-Wochen“. Christl Bernhofer wünscht sich eine Information über die „Spiel-mit-mir-Wochen“ im Gemeinderat. Der Bürgermeister stellt dies in Aussicht.

Egger-Kreuzung. Reinhard Hechenberger erkundigt sich danach, welche Schritte für eine Entschärfung der Verkehrssituation im Bereich der Egger-Kreuzung unternommen worden seien. Der Bürgermeister berichtet, die Angelegenheit sei der zuständigen Behörde, dies sei die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, übergeben worden. Den genauen Verfahrensstand kenne er derzeit nicht. Allenfalls könne er in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber berichten.

VII. ABGABENANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Abgabenangelegenheiten vor.

VIII. PERSONALANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Personalangelegenheiten vor.

IX. RECHTSMITTELVERFAHREN

Es liegen keine Rechtsmittelverfahren vor.

Der Bürgermeister und der gleichfalls befangene Josef Mayr verlassen die Gemeinderatssitzung um 18.47 Uhr. Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann übernimmt zu diesem Zeitpunkt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung. Siehe hiezu im Besonderen die nachstehenden Ausführungen.

St. Johann in Tirol, 13. September 2005

Der Bürgermeister

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Ausführungen zu Tagesordnungspunkt V.1) „Berichte und Anträge der Ausschüsse – BAUAUSSCHUSS“

Festgehalten wird, dass aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters zu Tagesordnungspunkt V.1) die unter V.1.a) und V.1.b) genannten Verhandlungsgegenstände bei ansonsten unveränderter Tagesordnung erst am Schluss der Gemeinderatssitzung unter dem Vorsitz des 1. Bürgermeister-Stellvertreters Dr. Georg Zimmermann behandelt werden. Siehe hiezu auch die Ausführungen auf Seite 6 dieses Gemeinderatsprotokolles (= laufende Seite 186).

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

Der Bürgermeister und der gleichfalls befangene Josef Mayr verlassen die Gemeinderatssitzung um 18.47 Uhr. Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann übernimmt zu diesem Zeitpunkt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

1) BAUAUSSCHUSS

a) Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 151/2, KG St. Johann in Tirol (Tschollhaus)

Der Amtsleiter verliest die Stellungnahme von Margarethe Mayr vom 26. August 2005 betreffend die Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 151/2, KG St. Johann in Tirol, (Tschollhaus) welche unter Einem mittels PowerPoint-Folien an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird. Der Amtsleiter erläutert die Änderungen des Bebauungsplanes, welche anlässlich der 13. Gemeinderatssitzung am 26. Juli 2005 beschlossen worden sind – auch dies mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Aus Gründen des engen inhaltlichen Zusammenhanges zwischen den beiden Bebauungsplanänderungen (Tschollhaus und Stöckl) ordnet der Vorsitzende gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 die Verlesung der Stellungnahme von Margarethe Mayr vom 26. August 2005 betreffend die Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol, (Stöckl), an. Der Amtsleiter kommt dem bei wiederum bei gleichzeitiger Einblendung des Textes der Stellungnahme als PowerPoint-Folien nach.

Der Amtsleiter verweist darauf, dass die beiden Stellungnahmen der Margarethe Mayr dem Ortsplaner der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Dipl.-Ing. Günther Poppinger, zugestellt worden sind. Er verliest dessen Entgegnung vom 6. September 2005, welche gleichfalls mit PowerPoint-Folien dargetan wird.

Nachdem im letzten Absatz der Stellungnahme von Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 6. September 2005 auf den Erläuterungsbericht vom 18. Juli 2005 (GZ 09/9901a) verwiesen wird, verliest der Amtsleiter die Erläuterung zu „Änderung Nr. 2“ (wiederum gleichzeitige PowerPoint-Präsentation).

Anlasswidmung. Der Amtsleiter weist darauf hin, dass eine so genannte Anlasswidmung tatsächlich gleichheitswidrig wäre. Allerdings liege eine solche im gegenständlichen Fall nicht vor, da die Änderung der Bebauungspläne lediglich den Zweck habe, der ursprünglichen Intention des Gemeinderates (Errichtung eines

Wohn- und Geschäftshauses im Planungsbereich, Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans von Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 2. Dezember 2002 in der 46. Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2002) zum Durchbruch zu verhelfen. Die Änderung der Bebauungspläne sei aus formellrechtlichen Gründen erforderlich (die Tiroler Landesregierung hatte im Bauvorhaben einen Widerspruch zum Bebauungsplan gesehen). Aus diesen Gründen gehe das Argument der gleichheitswidrigen so genannten Anlasswidmung ins Leere.

Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche. Hinsichtlich des Vorbringens, dass keine rechtliche gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche (im Sinne des § 3 Abs 1 TBO 2001) vorliege, verweist der Amtsleiter auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach dann, wenn ein zur Bebauung vorgesehenes Grundstück unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, die erforderliche Verbindung mit dieser öffentlichen Verkehrsfläche als nachgewiesen gilt. Nachdem dies der Fall sei, gehe die entsprechende Einwendung fehl.

Hinsichtlich der Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol, (Stöckl), verweist der Amtsleiter im Besonderen auf die Ausführungen des Ortsplaners Dipl.-Ing. Günther Poppinger („Irrtum“) und erläutert in diesem Zusammenhang die Regel des § 60 Abs 2 TROG 2001, wonach bei geschlossener Bauweise die Gebäude, soweit keine Baugrenzlinien festgelegt sind, an den an die Baufluchtlinie anstoßenden Grundstücksgrenzen zusammenzubauen, sind. Gegenüber den anderen Grundstücksgrenzen sind die Gebäude frei stehend anzuordnen.

Franz Egger erkundigt sich im Rahmen einer „einfachen, laienhaften Frage“ danach, ob der Stellungnahme (Entgegnung) des Ortplaners Dipl.-Ing. Günther Poppinger zu entnehmen sei, dass die betreffenden Änderungen der Bebauungspläne keine Fehlentscheidung („nicht dem Gesetz widersprechend“) waren. Dies wird vom Amtsleiter bejaht.

Dr. Georg Zimmermann weist auf das bestehende Servitut (Geh- und Fahrrecht) im Bereich des Tschollhauses hin, wodurch gleichfalls eine rechtlich gesicherte Verbindung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche gegeben sei.

Auf Anordnung des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter folgende Beschlussvarianten, welche allesamt als Word-Dokument an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden, und weist auch auf die entsprechenden Rechtsfolgen der einzelnen Varianten hin.

<u>Zu Tschollhaus:</u>

Variante I:

Der Stellungnahme von Margarethe Mayr, Dechant-Wieshofer-Straße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggl, Rechtsanwalt in Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, wird nicht Folge gegeben und die Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 151/2, KG St. Johann in Tirol, (ursprüng-

licher Planungsbereich: Gpn. 151/2, .811, .62, 153 sowie 152, alle KG St. Johann in Tirol) des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 2. Dezember 2002, GZ 09/0121a, (Zl. Ve1-546-416/187-7 der Aufsichtsbehörde) in der Weise, dass für den nördlichen Teil des Planungsgebietes, so wie in Anlage C des Gemeinderatsprotokolls dargestellt, statt der offenen Bauweise die geschlossene Bauweise festgesetzt wird und eine Neufestlegung von gestaffelten Baugrenzlinien zum Nachbargrundstück Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol, wo nunmehr die geschlossene Bauweise neu festgesetzt wurde, laut Plandarstellung (Anlage C des Gemeinderatsprotokolls) erfolgt sowie die Festlegung des obersten Punktes (§ 62 Abs 1 TROG 2001) im nördlichen Teil des Planungsgebietes (laut Anlage C des Gemeinderatsprotokolls) mit 671,10 ü.NN erfolgt, gemäß § 65 Abs 4 TROG 2001 iVm § 65 Abs 2 TROG 2001 erlassen.

Die Änderungen sind in Anlage C des Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Variante II:

Der Stellungnahme von Margarethe Mayr, Dechant-Wieshofer-Straße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggl, Rechtsanwalt in Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, wird Folge gegeben und eine Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 151/2, KG St. Johann in Tirol, (ursprünglicher Planungsbereich: Gpn. 151/2, .811, .62, 153 sowie 152, alle KG St. Johann in Tirol) des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 2. Dezember 2002, GZ 09/0121a, (Zl. Ve1-546-416/187-7 der Aufsichtsbehörde) nicht erlassen.

<u>Zu Stöckl:</u>

Variante I:

Der Stellungnahme von Margarethe Mayr, Dechant-Wieshofer-Straße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggl, Rechtsanwalt in Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, wird nicht Folge gegeben und die Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 146/1, KG St. Johann in Tirol, des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 21. Jänner 1999, GZ 09/9901, (Zl. Ve1-546-110/880-2 der Aufsichtsbehörde) in der Weise, dass für den nördlichen Teil des Planungsgebietes, so wie in Anlage D des Gemeinderatsprotokolls dargestellt, statt der offenen Bauweise die geschlossene Bauweise festgesetzt wird und eine Neufestlegung von gestaffelten Baugrenzlinien zum Nachbargrundstück Gp. 151/2, KG St. Johann in Tirol, im Bereich, wo nunmehr die geschlossene Bauweise neu festgesetzt wurde, laut Plandarstellung (Anlage D des Gemeinderatsprotokolls) erfolgt sowie eine Anpassung der Baufluchtlinie im südwestlichen Teil an den Gebäudebestand laut Plandarstellung (Anlage D des Gemeinderatsprotokolls) erfolgt, gemäß § 65 Abs 4 TROG 2001 iVm § 65 Abs 2 TROG 2001 erlassen.

Die Änderungen sind in Anlage D des Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Variante II:

Der Stellungnahme von Margarethe Mayr, Dechant-Wieshofer-Straße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggl, Rechtsanwalt in Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, wird Folge gegeben und eine Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 146/1, KG St. Johann in Tirol, des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 21. Jänner 1999, GZ 09/9901, (Zl. Ve1-546-110/880-2 der Aufsichtsbehörde) nicht erlassen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass zwei Abstimmungsvorgänge erforderlich sind (zunächst Tschollhaus, sodann Stöckl) und jeweils aus Sicht der Stellungnahme abgestimmt wird. Die Abstimmung erfolgt jeweils schriftlich und geheim. Dementsprechend gilt Folgendes: Wer sich der Stellungnahme anschließt, markiert den Stimmzettel mit einem „Plus (+)“, wer dieser keine Folge geben will, kennzeichnet den Stimmzettel mit einem „ Minus (–)“. Die Auszählung ergibt 16 mit einem „Minus (–)“ markierte Stimmzettel sowie einen leeren.

Beschluss (17:0) [Aufteilung: 16 ausdrückliche Voten gegen die Stellungnahme; eine Enthaltung, diese gilt gemäß § 45 Abs 2 TGO 2001 als Ablehnung]:

Der Stellungnahme von Margarethe Mayr, Dechant-Wieshofer-Straße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggl, Rechtsanwalt in Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, wird nicht Folge gegeben und die Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 151/2, KG St. Johann in Tirol, (ursprünglicher Planungsbereich: Gpn. 151/2, .811, .62, 153 sowie 152, alle KG St. Johann in Tirol) des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 2. Dezember 2002, GZ 09/0121a, (Zl. Ve1-546-416/187-7 der Aufsichtsbehörde) in der Weise, dass für den nördlichen Teil des Planungsgebietes, so wie in Anlage C des Gemeinderatsprotokolls dargestellt, statt der offenen Bauweise die geschlossene Bauweise festgesetzt wird und eine Neufestlegung von gestaffelten Baugrenzlinien zum Nachbargrundstück Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol, wo nunmehr die geschlossene Bauweise neu festgesetzt wurde, laut Plandarstellung (Anlage C des Gemeinderatsprotokolls) erfolgt sowie die Festlegung des obersten Punktes (§ 62 Abs 1 TROG 2001) im nördlichen Teil des Planungsgebietes (laut Anlage C des Gemeinderatsprotokolls) mit 671,10 ü.NN erfolgt, gemäß § 65 Abs 4 TROG 2001 iVm § 65 Abs 2 TROG 2001 erlassen.

Die Änderungen sind in Anlage C des Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

b) Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 146/1, KG St. Johann in Tirol (Stöckl)

Siehe hiezu die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt V.1.a).

Wiederum gilt: Wer sich der Stellungnahme von Margarethe Mayr anschließt, markiert den Stimmzettel mit einem „Plus (+)“, wer dieser keine Folge geben will, kennzeichnet den Stimmzettel mit einem „ Minus (–)“. Die Auszählung ergibt 17 mit einem „Minus (–)“ markierte Stimmzettel.

Beschluss (17:0)

Der Stellungnahme von Margarethe Mayr, Dechant-Wieshofer-Straße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggl, Rechtsanwalt in Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, wird nicht Folge gegeben und die Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 146/1, KG St. Johann in Tirol, des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 21. Jänner 1999, GZ 09/9901, (Zl. Ve1-546-110/880-2 der Aufsichtsbehörde) in der Weise, dass für den nördlichen Teil des Planungsgebietes, so wie in Anlage D des Gemeinderatsprotokolls dargestellt, statt der offenen Bauweise die geschlossene Bauweise festgesetzt wird und eine Neufestlegung von gestaffelten Baugrenzlinien zum Nachbargrundstück Gp. 151/2, KG St. Johann in Tirol, im Bereich, wo nunmehr die geschlossene Bauweise neu festgesetzt wurde, laut Plandarstellung (Anlage D des Gemeinderatsprotokolls) erfolgt sowie eine Anpassung der Baufluchtlinie im südwestlichen Teil an den Gebäudebestand laut Plandarstellung (Anlage D des Gemeinderatsprotokolls) erfolgt, gemäß § 65 Abs 4 TROG 2001 iVm § 65 Abs 2 TROG 2001 erlassen.

Die Änderungen sind in Anlage D des Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Der Vorsitzende schließt um 19.20 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll enthält acht Anlagen.

St. Johann in Tirol, 13. September 2005

Der 1. Bürgermeister-Stellvertreter

Der Schriftführer: Gemeinderäte: